



2025/1940

23.9.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1940 DES RATES

vom 22. September 2025

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1755 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/1755 des Rates vom 1. Oktober 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 1. Oktober 2015 die Verordnung (EU) 2015/1755 angenommen.
- (2) Aufgrund einer Überprüfung der Verordnung (EU) 2015/1755 durch den Rat sollte der Eintrag zu einer Person von der in Anhang I der genannten Verordnung enthaltenen Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, gestrichen werden.
- (3) Anhang I der Verordnung (EU) 2015/1755 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2015/1755 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. JENSEN

⁽¹⁾ ABL L 257 vom 2.10.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1755/oj>.

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EU) 2015/1755 („Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 2“) wird der folgende Eintrag gestrichen:

„3. Mathias-Joseph NIYONZIMA“.
